

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1910)
Heft: 102

Artikel: Wettbewerbe unter Bildhauern
Autor: Loosli, C.A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-625787>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dieser Kundgebung nicht kam, und infolgedessen arbeitete der Unterzeichnete ein Schema aus, auf dessen Grundlage er sich die Verwirklichung des Versicherungsgedankens möglich dachte. Es mag dabei bemerkt werden, dass, insofern es sich um die mathematischen Grundlagen seines Projektes handelte, diese denjenigen des Projektes des Herrn Abt annähernd identisch waren. Diese Projekt-skizze unterbreitete der Unterzeichnete einer Autorität auf dem Gebiete des Versicherungswesens mit der Bitte um gefällige Prüfung und Begutachtung. Es ergab sich nun folgendes:

1. Dass an eine Alters- und Pensionsversicherung der in Frage kommenden Künstler ein Anfangskapital von mindestens 2—300,000 Fr. aufgebracht werden müsste;
2. Dass auch bei dieser Kapitalanlage die Prämien noch ziemlich hoch, die Pensionen dagegen ausserordentlich bescheiden sein würden;
3. Dass der Verwaltungsapparat eines solchen Institutes angesichts seiner geringen Ausdehnung unverhältnismässig hoch zu stehen käme und daher unrentabel, ja verderblich werden könnte;
4. Dass es unverhältnismässig schwer ist, alle Künstler zum Beitritte zu der Versicherung zu bewegen, insbesondere die alternden Künstler, welche keine direkten Vorteile von der Versicherung mehr zu erwarten hätten.

An Hand dieser von fachmännischer Seite abgegebenen Erklärung konnte kein Zweifel mehr obwalten; das Unternehmen war von vorneherein unmöglich und als gescheitert zu betrachten. Ihr Sekretär bereitete sich also auf eine Konferenz mit dem Präsidenten des schweizerischen Kunstvereines vor, um ihn von dem Resultate seiner Vorstudien in Kenntnis zu setzen.

Inzwischen hatte aber Herr Roman Abt bereits die Idee einer neuen Lösung gefunden, welche im wesentlichen darin besteht, den Gedanken einer Versicherung im oben umschriebenen Sinne für einstweilen ganz fallen zu lassen, angesichts der Schwierigkeiten, wenn nicht der Unmöglichkeit, das Unternehmen genügend zu finanzieren.

Die Idee des Herrn Abt geht nun im Prinzip dahin, einen Fundus zu schaffen, um daraus bedürftige Künstler in Form von Darleihen zeitweise zu unterstützen, eventuell ihnen Geld auf ihre Werke vorzuschüssen, sowie im Falle des Ablebens von Künstlern seiner Familie durch Ankäufe aus dem Nachlasse ihr Los wesentlich zu erleichtern.

Dieser Vorschlag des Herrn Abt, welcher natürlich noch eines eingehenden Studiums und einer gewissenhaften Berechnung bedarf, wird nun beiderseits studiert und wir hoffen schon in den nächsten Monaten darüber weitere Mitteilungen machen zu können.

Das Bestechende daran liegt vor allen Dingen in dem Umstande, dass auch dem jungen, aufstrebenden aber armen Künstler geholfen werden könnte, während bei der Versicherung nur der schon alternde Künstler die Früchte seiner jahrelangen Einzahlungen geniessen würde. Ausserdem ist es eine bekannte Tatsache, dass gerade den jungen Künstlern sehr oft das Geld für den nackten Lebensunterhalt abgeht und es daher sehr wenig wahrscheinlich wäre, dass gerade die, welche es am nötigsten hätten, ihre Prämien entrichten könnten. Eine Versicherung, wie sie zuerst vorgesehen war, würde ihnen also auch nichts nützen.

Die Angelegenheit, so wie sie jetzt liegt, ist, wie gesagt, noch nicht einmal in das Stadium der Vorprüfung getreten, allein wir glaubten unsere Mitglieder schon jetzt von dem offenbar ausgezeichneten Gedanken des Herrn Abt in Kenntnis setzen zu sollen, damit sie sich damit vertraut machen können und uns vielleicht durch Rat und Tat, durch praktische Vorschläge in unserm Unternehmen fördern können. Allfällige Vorschläge und Anregungen

von seiten der Sektionen wie auch von seiten der einzelnen Mitglieder werden dem Zentralsekretär bis zum 20. September willkommen sein.

Wettbewerbe unter Bildhauern.

In Ausführung des Beschlusses des Zentralvorstandes vom 30. Juli l. J. (siehe Nr. 101 der „Schweizerkunst“, Mitteilungen des Zentralvorstandes) richtet das Zentralsekretariat hiemit an sämtliche Bildhauer, welche Mitglieder unserer Gesellschaft sind, folgendes Frageschema:

1. Halten Sie eine Organisation der Bildhauer behufs Erzielung besserer Bedingungen bei öffentlichen Wettbewerben für wünschbar und durchführbar?
 2. Halten Sie dafür, dass falls die erste Frage bejaht wird, ein Normalprogramm für öffentliche Wettbewerbe aufgestellt und für unsere Mitglieder verbindlich erklärt werden sollte?
 3. Halten Sie dafür, für den Fall, dass die zweite Frage verneint werden sollte, dass sich ein solches Normalprogramm auf internationalem Boden, in Verbindung mit den ausländischen Künstlergenossenschaften durchführen liesse?
 4. Für den Fall, dass Sie ein verbindliches Normalprogramm für öffentliche Wettbewerbe für nützlich und durchführbar erachten, sind Sie damit einverstanden, dass dieses vorsieht:
 - a. die Jury jedes öffentlichen Wettbewerbes habe in ihrer Mehrzahl aus ausübenden Künstlern zu bestehen?
 - b. die Mitglieder der Jury welche Berufskünstler sind, seien von den Wettbewerbern selbst mit Stimmenmehrheit zu wählen?
 - c. bei Wettbewerben, welche einen Gegenstand betreffen, der in seiner endgültigen Ausführung in einer der drei Dimensionen 5 Meter übersteigt, seien Maquetten unter dem üblichen Zehntel der Ausführungsgrösse zuzulassen?
 5. Haben Sie zu der Frage der Organisation oder zu der des in eventuelle Aussicht genommenen Normalprogramms andere Vorschläge zu machen und welche?
- Die Herren Bildhauer werden ersucht, ihre Meinungsäusserungen bis zum 15. Oktober nächsthin zu Händen des Zentralvorstandes dem Zentralsekretär einzureichen.

C. A. Loosli.

Wettbewerb für Künstler!

Zur Erlangung einer Kollektion von Bildern, die es mir ermöglicht, die Wirkung der Pelikan-Künstlerfarben in vielseitiger Praxis dauernd zu beobachten, schreibe ich nachstehenden Wettbewerb unter Künstlern aus. Die einzuliefernden Bilder müssen ausschliesslich mit Pelikan-Oelfarben oder Pelikan-Temperafarben und mit Pelikan-Malmittel hergestellt sein. Sie können beliebige Motive und beliebige Grösse aufweisen, dürfen aber bei Einlieferung noch nicht das Signum des Künstlers tragen.

An Preisen sind ausgesetzt:

1 Erster Preis zu	M. 5000 = M. 5000
1 Zweiter Preis zu	„ 3000 = „ 3000
1 Dritter Preis zu	„ 2000 = „ 2000
5 Vierte Preise zu je	„ 1000 = „ 5000
9 Fünfte Preise zu je	„ 500 = „ 4500
10 Sechste Preise zu je	„ 300 = „ 3000
10 Siebente Preise zu je	„ 250 = „ 2500

M. 25 000

Die Jury kann eine anderweitige Verteilung des Ersten Preises vornehmen, wenn sie dieses einstimmig beschliesst.

Das Preisgericht haben übernommen die Herren: Hugo Freiherr von Habermann, Kgl. Bayr. Kämmerer, München;